

Naunhofer Nachrichten



Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Licha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinpössa, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pomßen, Seifershain, Standinig, Threna, Wolfshain, Zwernfurth und Umgegend.

Mit einer illustrierten Sonntags-Beilage.

Dieses Blatt erscheint in Naunhof jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Nachmittag 6 Uhr, mit dem Datum des nachfolgenden Tages und kostet monatlich 35 Pfg., vierteljährlich 1 Mark. Für Inserate wird die gewöhnliche einpaltige Zeile oder deren Raum mit 8 Pfennigen, für solche außerhalb der Amtshauptmannschaft Grimma, sowie für Anzeigen am Kopfe und im Rahmen, mit 10 Pfennigen, berechnet, bei Wiederholungen tritt Preisermäßigung ein.

Nr. 108.

Freitag, den 14. September 1900.

11. Jahrgang.

Pflichtfeuerwehr Naunhof.

Sonntag, den 16. September 1900,
früh 7 Uhr

findet eine Aufstellung und Übung der gesamten Pflichtfeuerwehr statt.

Die Zugführer und Mannschaften haben sich zu genannter Zeit pünktlich am **Spritzenhaus** zu stellen. Fehlende werden nach den Bestimmungen des städtischen Feuerlöschregulativs zur Bestrafung gemeldet.

Naunhof, am 12. September 1900.

Der städt. Feuerwehrdirektor.
Kühne.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ruhezeit und Ladenschluß im Handels- Gewerbe.

Nachdruck verboten.

Seit dem berühmten kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890, in dem es als eine Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet wurde, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gleiche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“, entstanden verschiedene Gesetze, welche einem erhöhten Schutz der Arbeiter und überhaupt der wirtschaftlich von andern unmittelbar abhängigen Klassen der Bevölkerung bezwecken. Am 1. Oktober dieses Jahres treten einige neue Gesetzesbestimmungen derart in Kraft, die tief in das ganze Geschäftsleben eingreifen. Es ist das die Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 mit ihren Bestimmungen über die Ruhezeit und den Ladenschluß im Handelsgewerbe. Die genaue Kenntnis dieser Vorschriften ist sowohl für alle Inhaber offener Verkaufsstellen wie für die Arbeiter, Gehülfen und Lehrlinge von der größten Wichtigkeit. Insbesondere müssen sich die Besitzer offener Verkaufsstellen schon jetzt gemeinsam über einige vom Gesetze der näheren Regelung durch die Verwaltungsbehörde überlassene Punkte schlüssig werden, um der Behörde geeignete Vorschläge machen zu können. Wir wollen darum im Folgenden die Gesetzesvorschriften über die Ruhezeit und den Ladenschluß im Handelsgewerbe einer eingehenderen Besprechung unterziehen.

1. Die Ruhezeit.

Bei der Regelung der Ruhezeit im Handelsgewerbe trifft die Gesetzgebung fürsorge einmal betreffs der Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen, dann betreffs der Ruhezeit an Werktagen. Bezüglich der letzteren giebt sie Vorschriften einmal über die ununterbrochene Ruhezeit nach Schluß der Tagesarbeit und dann über die Mittagspause.

Mit der Sonntagsruhe beschäftigt sich schon das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891. Hiernach sollen die im Handelsgewerbe angestellten Lehrlinge, Gehülfen und Arbeiter am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht beschäftigt werden, an allen anderen Sonn- und Festtagen nur in der Höchstbauer von fünf Stunden. Einige Ausnahmen von dieser Bestimmung brauchen wir nicht weiter anzuführen, da sie durch die Länge der Zeit, in welcher das Gesetz in Geltung ist, für die Beteiligten hinlänglich bekannt sein dürften.

Nachdem die Gesetzgebung diesen ersten Schritt getan hatte, ging sie nunmehr auch zur Regelung der Ruhezeit an Werktagen über. Die am 1. Oktober in Kraft tretende Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 bestimmt hierüber folgendes:

„In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.“

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Was versteht man zunächst unter „offenen Verkaufsstellen?“ „Offen“ hat hier die Bedeutung von „einem jeden zugänglich“. Verkaufsstellen sind abgeschlossene oder auch nicht abgeschlossene Stellen, auf denen jemand unter Ausschließung jedes andern zum Abschluß von Verkäufen für eigene oder fremde Rechnung befugt ist. Es fallen also unter den Begriff „offene Verkaufsstellen“ alle Kaufläden, Warenlager, Bazare, die Läden der Bankiers und Geldwechsler, auch Verkaufsstände in der Markthalle oder auf der Straße.

Ein Unterschied wird vom Gesetze gemacht zwischen Gemeinden mit weniger und solchen mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern und unter letzteren zwischen Verkaufsstellen, wo zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden und solchen, wo nur einer beschäftigt wird, offenbar mit Rücksicht auf die größere Anspannung der Angestellten in größeren Städten und Geschäften.

Für Orte mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern gilt die strikte Vorschrift einer Ruhezeit von zehn Stunden. Indessen kann auch hier das Ortsstatut eine elfstündige Ruhezeit vorschreiben. Wünschenswert wäre es, wenn die kleinen Gemeinden von dieser Erlaubnis einen ausgedehnten Gebrauch machten. Indessen kann dieses Ortsstatut nur erlassen werden nach Anhörung der betreffenden Gewerbetreibenden, Gehülfen und Arbeiter.

Die Erklärung einer mindestens zehnstündigen Ruhezeit ist auch in größeren Städten, in Städten mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern, für diejenigen Geschäfte Vorschrift, in denen nur ein Gehülfe oder Lehrling angestellt ist. Beschäftigt der Inhaber der offenen Verkaufsstelle aber sowohl einen Gehülfe als einen Lehrling, also zwei Angestellte, oder mehr, so ist die Dauer der Ruhezeit in diesen größeren Gemeinden auf mindestens elf Stunden festgesetzt.

Überall aber muß die zu gewährenden Ruhezeit eine ununterbrochene sein, nach Beendigung der täglichen Arbeit beginnen. Eine genügende Nachtruhe — der gesunde Mensch bedarf 7—8 Stunden ununterbrochenen Schlafes — will also das Gesetz dem betreffenden Handlungsangestellten sichern. Witten dürfen auch Pausen in der Arbeit, sowie die Mittagspause nicht auf die Ruhezeit angerechnet werden.

Betreffs der Mittagspause bestimmt das Gesetz das Folgende:

„Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens eine und eine halbe Stunde betragen.“

Eine „angemessene Mittagspause“ ist eine Zeit, die zum ruhigen Einnehmen der Mittagmahlzeit, nicht bloß zum hastigen Hinunterschlucken der Speisen genügt. Diese Zeit muß den Handlungsangestellten, die am Tische ihres Brotherrn essen, gewährt werden. Auch darf ihnen die Mittagspause nicht durch öftere Störungen, wie Abberufungen, gelürzt werden. Die Zeit von 1 1/2 Stunden, welche den nicht im Hause des

Prinzipals essenden Arbeitern, Gehülfen und Lehrlingen gewährt werden muß, dürfte in den meisten Fällen auch für großstädtische Verhältnisse genügen.

Alle diese Bestimmungen gelten, wie wir sahen, nur für das Handlungspersonal, also für die Buchführer, die Verkäufer, Ladenbediener, Portiers u. dgl. Nun kommt es in sogenannten gemischten Betrieben, z. B. in einer großen Bäckerei, Schusterrei, Schneiderei vor, daß die für das Handwerk angestellten Personen, also Bäckergehilfen u. a., auf welche das besprochene Gesetz keine Anwendung findet, auch im Laden ab und zu als Verkäufer tätig sind. Ist ihre Beschäftigung im Laden nur nebensächlicher Natur, so gelten sie nicht als Handlungspersonal und sie werden von dem Gebote so wenig betroffen, wie die in Fabriken und Engros-geschäften Angestellten.

Das Gesetz selbst schränkt die Anwendung der Bestimmungen über die Ruhezeit und die Mittagspause noch weiter ein. Denn die Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen.

2. Für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur.

3. Außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Schon jetzt werden darum die beteiligten Geschäftsinhaber klug thun, sich über die Tage zu vereinbaren, welche sie der Ortspolizeibehörde vorschlagen wollen, die Tage, an denen die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhezeit und Mittagspause keine Anwendung finden sollen. Meistens werden dies dieselben Tage sein, an denen der Ladenschluß erst um zehn Uhr stattzufinden braucht. Doch ist zu beachten, daß Ausnahmen von den Vorschriften über die Ruhezeit nur an höchstens dreißig Tagen, Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluß an 40 Tagen zulässig sind. Wir werden diesen Punkt in einem weiteren Aufsatz über den Ladenschluß in einer der nächsten Nummern ausführlicher besprechen.

Mit strengen Strafbestimmungen ist die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Gewährung der ununterbrochenen Ruhezeit und der Mittagspause bedroht. Es tritt Geldstrafe bis zu 2000 Mk., im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Deutsches Reich.

— Des Kaisers Zeitungen. Kürzlich ging eine Liste der Zeitungen durch die Presse, die der Kaiser für gewöhnlich lesen sollte. Dazu wird der „Frankf. Ztg.“ aus Berlin Folgendes geschrieben: Ob der Kaiser überhaupt ein größeres politisches Blatt regelmäßig zur Hand nimmt, ist sehr zweifelhaft. Wir meinen, die Kenntnis des Kaisers von dem, was die Zeitungen schreiben, gründet sich in erster Linie auf die Auschnitte, die ihm von seinen verantwortlichen Ratgebern vorgelegt werden. Man kann dem Kaiser wirklich nicht zumuten, Blätter der verschiedensten politischen Richtungen zu lesen. Daß er sie nicht regelmäßig lesen kann, wird sich Jeder sagen, der einmal auf Reisen gewesen ist. Es genügt auch vollkommen, wenn die verantwortlichen Ratgeber den Kaiser von dem, was die Presse zur äußeren und inneren Politik zu sagen hat, mündlich oder durch Auschnitte gewissenhaft und ohne Parteivoreingenommenheit in Kenntnis setzen. Das ist ein sehr einstufiges und schwieriges Amt, aber man hat noch nicht gehört, daß es ohne die nötige Gewissenhaftigkeit ausgefüllt werde. Man kann im Gegenteil annehmen, daß die verantwortlichen Ratgeber des Kaisers gelernt haben, den Wert dieser aus Auschnitten zusammengestellten Zeitung im Laufe der Jahre außerordentlich zu schätzen, denn sie erfüllt zu einem guten Teil Aufgaben, die von Rechtswegen den mündlichen

anf

nfürden, R.-Cc.
arthritischen

tismus.

so ist es des-
e, dem Herrn
innigsten Dank
Blutreinigung-
den leistete und
Uebel anheim-
zu machen. Ich
n, die ich durch
ng in meinen
ich weder Heil-
in Baden bei
ch Rächte durch
ufsehends, mein
raft nahm ab.
in Thees wurde
zeit und bin es
nen Thee mehr
gebeiert. Ich
n Leiden keine
Erfinder dessen
wird.

Streitfeld,
Battin.

Umschläge 56,
angiblätter 35,
umme 1.50,
argurzel 3.50,
ngilurzel 57,
Papafernyel
Pechel röm.

it und

tner

142 b.

Haus.

st. Petri-

M. 3.—

2,80

2,80

2,

2,

2,—

1,50

1,10

resien-

k. 0.25

0,10

0,20

ern

gall.

n Karl

ailverlauf

iffer bei-

eder.

arf

älste.

eder

rauch zu

wendbare

rn

ibwaren-

etc.

au.

IG

gegen

en habe,

ber.